

Praxisinfo DMP-Sonderregelungen: Stand 24. Juli 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte mit seinem Beschluss vom 27. März 2020 die Verpflichtung zur Dokumentation (Quartale 1 bis 3/2020) und Schulungen (Quartale 1 bis 4/2020) ausgesetzt. Ziel war es, dass keine DMP-Ausschreibungen für Patienten befürchtet werden soll, wenn diese während der COVID-19-Pandemie nicht in die Praxis einbestellt werden können und sollen.

Die Aufhebung der Dokumentationsverpflichtung wurde – mit Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 08.06.2020 – **nun auch um das 4. Quartal verlängert**, wenn zur Vermeidung einer Ansteckung mit COVID-19 die Dokumentationen nicht durchgeführt und nicht durch telemedizinischen Kontakt erhoben werden können.

Aktuell gilt daher im DMP, dass die Erstellung der Folgedokumentationen aufgrund der Corona-Pandemie **im gesamten Jahr 2020** nicht verpflichtend ist. Somit führen fehlende Folgedokumentationen nicht zu einer Beendigung der Patienten-Teilnahme durch die Krankenkassen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen ergänzende Informationen zur Umsetzung von DMP während der COVID-19-Pandemie zur Verfügung stellen.

Kann eine Dokumentation auf Basis der telemedizinischen DMP-Konsultation erfolgen und abgerechnet werden?

Die bisherigen Regelungen und Leistungsinhalte zur Abrechnung von DMP-Leistungen bestehen grundsätzlich unverändert fort und können daher erst bei vollständiger Erbringung abgerechnet werden. Daher können weiterhin auch nur **vollständig durchgeführte und an die Datenstelle übermittelte Dokumentationen** abgerechnet werden.

Ärzte entscheiden selbst, was für ihre Patienten jetzt am besten ist. Sofern eine persönliche Kontrolluntersuchung nach medizinischem Ermessen möglich und nötig ist oder die Dokumentation der rein anamnetischen Daten auf Grundlage der telemedizinischen Versorgung erfolgen kann, sollten Dokumentationen durchgeführt werden. Dies kann auch telefonische Konsultationen umfassen. Laborkontrollen im Rahmen von Hausbesuchen (auch durch entsprechend qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten) sind ebenfalls möglich.

Die in den DMP empfohlenen Mindestintervalle für klinische Untersuchungen und Laborkontrollen sind dabei weiterhin zu berücksichtigen. Ob im DMP empfohlene klinische oder Laboruntersuchungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie im Einzelfall verschoben werden sollen, liegt in der Entscheidung des Arztes. Laborkontrollen im Rahmen von Hausbesuchen (auch durch entsprechend qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten) sind ebenfalls möglich.

Keine Ausschreibung aufgrund nicht durchführbarer Dokumentationen oder Schulungen in 2020

Nur vollständig erbrachte Leistungen und Dokumentationen können abgerechnet werden.

Mögliche Dokumentationen sollen durchgeführt werden – auch telemedizinisch.

Mindestintervall für klinische Untersuchungen und Laborkontrollen beachten

Hier einige Beispiele der regelmäßig durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen gemäß DMP-A-RL (s. 1.3.3 der jeweiligen Anlage)

	Doku-Parameter	Mindest-Intervall
DMP Diabetes Typ 1 + Typ 2	HbA1c-Messung	vierteljährlich, mindestens halbjährlich
DMP Diabetes Typ 1 + Typ 2	eGFR*	mindestens einmal jährlich*
DMP Asthma	aktueller FEV1-Wert**	mindestens alle 12 Monate
DMP COPD	aktueller FEV1-Wert**	alle 6 bis 12 Monate

* Sofern Sie den eGFR nicht bestimmt haben, ist „nicht durchgeführt“ anzugeben.

** FEV1-Wert: Geben Sie hier den aktuell vor einer Spasmolyse gemessenen FEV1-Wert Ihres Patienten als Prozent-Wert zum Sollwert mit einer Stelle hinter dem Komma oder „nicht durchgeführt“ an.

Wie sind nicht durchführbare Schulungen zu dokumentierten?

Dort wo Folgedokumentationen weiterhin erstellt werden können, sind die folgenden Ausfüllhinweise im Bereich „empfohlene Schulung wahrgenommen“ von Ärzten dringend zu beachten, um Ausschreibungen zu verhindern.

Schulung

Dokumentationsparameter	Ausprägung (Auswahlmöglichkeit)
Schulung empfohlen (bei aktueller Dokumentation)	<ul style="list-style-type: none"> • Diabetes-Schulung • Hypertonie-Schulung • Keine
Schulung schon vor Einschreibung ins DMP bereits wahrgenommen ⁵⁾	<ul style="list-style-type: none"> • Diabetes-Schulung • Hypertonie-Schulung • Keine
Empfohlene Schulung(en) wahrgenommen	<ul style="list-style-type: none"> • Ja • Nein → • War aktuell nicht möglich • Bei letzter Dokumentation keine Schulung empfohlen

Ausfüllhilfe für die Dokumentation beachten – Ausschreibung droht trotz Sonderregelung

Kann zu einer Ausschreibung des Patienten führen!

Wichtig ist der Dokumentationsparameter „Empfohlene Schulung wahrgenommen“. Falls für einen Patienten in der letzten Dokumentation eine Schulung empfohlen wurde und diese in der aktuellen Dokumentation mit „Nein“ als nicht wahrgenommen angegeben wird, kann dies zu einer Ausschreibung des Patienten aus dem Programm durch die Krankenkasse führen.

Kann der Arzt jedoch nachvollziehen, warum die Schulungen aktuell nicht wahrgenommen werden konnte, ist dies in der Dokumentation mit „war aktuell nicht möglich“ anzugeben. Neben einer fehlenden Schulungskapazität, Krankenhausaufenthalt des Patienten bzw. private Gründe, zählt zu den nachvollziehbaren Gründen nunmehr auch die Situation während der Corona-Pandemie.

Sofern eine empfohlene Schulung also aufgrund der Pandemiesituation nicht stattfinden kann, muss im dafür vorgesehenen Dokumentationsfeld die Ausprägung „war aktuell nicht möglich“ angegeben werden.

Sollte der Arzt bei der letzten Dokumentation **keine Schulung empfohlen** haben, ist dies in der aktuellen Dokumentation auch anzugeben. Eine Angabe in diesen Feldern führt nicht zum Ausschluss des Patienten aus dem Programm. Diese Einschätzung sollte sich dann auch in der Angabe bei „Schulung empfohlen“ in der aktuellen Dokumentation wiederfinden, um Irritationen und Rückfragen auf Seiten der Krankenkassen zu vermeiden.

Sonderregelung DMP-Schulungen bis vorerst 30. September 2020

Im Zuge der Corona-Krise konnte zur Unterstützung der Vermeidung von Kontakten eine zunächst bis 30. September 2020 abgestimmte befristete Regelung in Nordrhein erreicht werden.

Danach können im Quartal 2/2020 sowie 3/2020 medizinisch erforderliche Schulungen auch mittels digitaler von der KBV zertifizierter Kommunikationsmittel (Video) erbracht werden. Dabei kann von gegebenenfalls vorgegebenen Mindestgruppengrößen auf mindestens eine Person abgewichen werden. Auch über Video erbrachte Schulungen sind mit den bisher bekannten Symbolnummern abrechenbar. Voraussetzung ist, dass der Arzt bereits über eine Abrechnungsgenehmigung dieser Schulung durch die KV Nordrhein verfügt. Die Vergütungshöhe von Schulungen bleibt unverändert, eine gesonderte Vergütung für eventuelle Einzelschulungen ist nicht vereinbart.

Eine einfache telefonische Beratung ist keine Schulung in diesem Sinne. Neben der Schulung ist eine zeitgleiche Abrechnung als Videosprechstunde oder telefonische Beratung GOP 01435 jedoch ausgeschlossen.

Sonderregelung Nachweispflicht für Fortbildungen

Die KVNO hat mit den nordrheinischen Krankenkassen vereinbart, dass die Ausnahmeregelung zur Fortbildungspflicht gemäß § 95d SGB V - analog der Vorgehensweise auf Bundesebene - auch für die nordrheinischen DMP-Verträge gilt. Aufgrund der anhaltenden Pandemie wurde die Frist zur Einreichung der Fortbildungsnachweise um ein Quartal **bis zum 31.03.2021** verlängert.

DMP-Schulungen im zweiten und dritten Quartal auch telemedizinisch über Video möglich

Abweichung von Mindestgruppengrößen erlaubt

Frist zur Einreichung von Fortbildungsnachweisen verlängert

Reminder- und Feedback-Berichte

Um die Informationslast auf das Notwendigste zu reduzieren, wird die postalische Versendung der Informationsschreiben über fehlende Dokumentationen (Reminder) von der Gemeinsamen Einrichtung DMP, der Datenstelle SPS sowie einigen Krankenkassen vorerst ausgesetzt. Diese können auf Wunsch dort angefordert werden.

Die aktuellen Reminder- und Feedback-Berichte der Gemeinsamen Einrichtung werden jedoch in Ihrem KVNO-Portal eingestellt und können nach Bedarf dort abgerufen werden. Für diesbezügliche Fragen können Sie sich direkt an das DMP-Projektbüro in Köln wenden.

DMP-Projektbüro Köln (ZI)
Sedanstrasse 10-16
50668 Köln
Tel.: +49 (0)221 7763 - 6760
Fax: +49 (0)221 7763 – 6767
E-Mail: zi.dmp@kvno.de

Reminder und
Feedbackberichte
über das KVNO-Portal